



## **Amtliche Bekanntmachung der Marktgemeinde Oberstaufen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlossberg Resort“ Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Die Marktgemeinde Oberstaufen hat mit Beschluss vom 14.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlossberg Resort“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schlossberg Resort“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlossberg Resort“, bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung), gefertigt vom Büro LARS consult aus Memmingen, in der Fassung vom 11.09.2024 sowie des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes vom Büro ALPSTEIN Architekten, ebenfalls in der Fassung vom 11.09.2024 (angepasst hinsichtlich der Fassade gem. Beschluss des Marktgemeinderats vom 14.11.2024) und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der beim Markt Oberstaufen, Rathaus, Bauamt, 3. OG, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, während folgender Zeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Regelwerke und technische Vorschriften (insbesondere DIN 18005-1, DIN 4109-1 und -2) können ebenso im Rathaus der Marktgemeinde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und

Donnerstag

Mittwoch und Freitag

oder nach Vereinbarung

von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

von 8.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags geschlossen

Bankverbindungen:

Sparkasse Allgäu

Raiba Westallgäu

IBAN: DE79 7335 0000 0000 3402 99

IBAN: DE18 7336 9821 0002 5125 80

BIC: BYLADEM1ALG

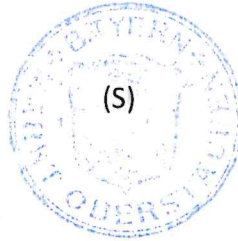
BIC: GENODEF1LBB

des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberstaufen, den 09.12.2024



Martin Beckel  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 12.12.2024; .....



Abgenommen: .....